

Der Beauftragte
der Evangelischen Kirchen bei Landtag
und Landesregierung in Thüringen

OKR

Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Migration, Justiz und
Verbraucherschutz

Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon:
Fax:
E-Mail:

Datum
06.09.21

Aktenzeichen

- ausschließlich per Email -

Stellungnahme Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – Drucksache 7/2286 – Fünftes Gesetz zur
Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Migration, Justiz und Verbraucherschutz,

herzlich danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der
CDU – Drucksache 7/2286 – Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes.
Drei Vorbemerkungen sind mir wichtig, ehe ich zu mich zu einzelnen Fragen Ihrer Bitte um
Stellungnahme äußere.

1. Vorbemerkung: Christlicher Glaube und Migration

Wichtige Gründergestalten des christlichen Glaubens waren Migrantinnen und Migranten. Die
christliche Kirche kann deshalb bei diesem Thema nicht abstrakt unparteiisch sein. Abraham und Sara,
die Stammeltern des Glaubens waren nicht-sesshafte Nomaden. Die aus Ägypten geflohenen Israeliten,
die dann vierzig Jahre durch die Wüste wanderten, empfangen die Zehn Gebote. Die „Erfinder des
Monotheismus“ im 5. Jh. v. Chr. waren die exilierten Israeliten, die nach der Zerstörung Jerusalems
durch die Babylonier ihre jüdische Heimat verlassen mussten. Marla und Josef mussten mit ihrem
neugeborenen Kind nach Ägypten fliehen. Der erwachsene Jesus sprach von sich als einem, der keine
feste Bleibe hat (vgl. Lukas 9, 58).

Vergiss niemals, wo du hergekommen bist. Über die allgemeine Verpflichtung zur Humanität hinaus –
die allen Menschen qua Mensch-Sein eignet – wird beim Migrations-Thema die „DNA“ des christlichen
Glaubens berührt. Wenn – leider – auch in christlichen Gemeinden Phänomene von
Fremdenfeindlichkeit begegnen, ist dies ein kirchliches Krisen-Symptom. Wer die eigenen Wurzeln
vergisst, beraubt sich seiner Zukunft. Zugleich gibt es – Gott sei Dank – auch in Thüringen, nicht
zuletzt auch im Umfeld der Sühler Erstaufnahmeeinrichtung, viele kirchliche Gruppen, Initiativen und
Einzelpersonen, die ihren Beitrag leisten für eine gelingende Integration von Asylsuchenden in unserem
Land.

2. Vorbemerkung: Längere Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung zielt auf eine längere Verweildauer von Asylbewerbern in der
Erstaufnahmeeinrichtung des Landes. Diese Intention erinnert an das Konzept der „AnKER“-Zentren in
den Bundesländern Bayern, Sachsen und dem Saarland.
Erklärtes Ziel der AnKER-Zentren war die Beschleunigung der Asylverfahren. Das sollte dadurch erreicht
werden, dass (eine zentrale) Ausländerbehörde, Justiz, Arbeitsagentur, Jugendamt etc. direkt vor Ort
sein und besser zusammenarbeiten sollten. Das Konzept ist nicht aufgegangen. Laut Evaluationsbericht

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 24. Februar 2021 dauern Asylverfahren in Ankerzentren im Schnitt 77 Tage statt der sonst üblichen 82 Tage, trotz Priorisierung dieser Verfahren. Das wiegt die zahlreichen und langfristig wirksamen Nachteile nicht auf, die sich sowohl für Geflüchtete als auch für die aufnehmende Gesellschaft aus dem AnKER-Konzept ergeben. Der Freistaat Thüringen hat 2018 entschieden, das AnKER-Konzept nicht zu übernehmen. Im Gegenteil, der Freistaat Thüringen steht nach wie vor für die frühzeitige Verteilung der Geflüchteten, in der Regel vor Zustellung des Asylbescheids oder Dublin-Bescheids in die Landkreise und kreisfreien Städte. In den meisten Bundesländern werden Menschen während des Dublin-Verfahrens gar nicht umverteilt. In Thüringen erfolgt die Verteilung im Interesse einer frühzeitigen und nachhaltigen Integration der Geflüchteten. Das entspricht dem Integrationskonzept des Freistaats vom November 2017. Als evangelische Kirche unterstützen wir alle Maßnahmen, die der frühzeitigen und nachhaltigen Integration dienen. Das bedeutet auch, dass wir rechtliche Regelungen ablehnen, die zu einer längeren Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung führen.

3. Vorbemerkung: Problemdiagnose und Lösungsvorschlag

Aus meiner Sicht erscheint zweifelhaft, ob die Zahl von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten durch Asylsuchende signifikant verringert werden kann, wenn diese Menschen länger in der Erstaufnahmeeinrichtung verbleiben. Im Gegenteil: Es ist wahrscheinlich, dass räumliche Isolierung, beengte Wohnverhältnisse, Perspektivlosigkeit und fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten ein Klima schaffen, welches Ordnungswidrigkeiten und Straftaten begünstigen.

Zu einzelnen Fragen aus Ihrer Bitte um Stellungnahme:

1. Wie bewerten Sie die Verknüpfung der Aufnahmepflicht der Kommunen mit dem Vorhandensein von gültigen Personaldokumenten zur Identitätsfeststellung bei Asylsuchenden?

Die Gründe, dass Geflüchtete keine Personaldokumente vorlegen können, sind vielfältig. Viele Geflüchtete haben nie Personaldokumente besessen, andere haben sie auf der Flucht verloren oder mussten sie den Fluchthelfern aushändigen, um ihr Herkunftsland verlassen zu können. Staatliche und behördliche Strukturen im Herkunftsland sind durch Krieg und Bürgerkrieg zerstört. Ein gültiges Personaldokument werden nur wenige Geflüchtete besitzen, beschaffen und vorlegen können. Dazu müssten sie Kontakt zu Personen in ihrem Herkunftsland aufnehmen oder ggf. die Botschaft ihres Herkunftslandes aufsuchen. Dies ist jedoch während des Asylverfahrens grundsätzlich unzumutbar und kann sogar dazu führen, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt. Das Asylverfahren soll prüfen, ob Verfolgung durch den Herkunftsstaat droht. Der Gesetzgeber erwartet daher lediglich die Erfüllung allgemeiner Mitwirkungspflichten, wie sie bundesgesetzlich im Asylgesetz (§15) geregelt sind. Das Ziel der Gesetzesänderung an dieser Stelle: „Anreiz setzen, die Identität offenzulegen“ suggeriert generalisierend ein bewusstes Verschleiern der Identität und geht an der beschriebenen Wirklichkeit vorbei.

Das Asylgesetz sieht bereits Sanktionen vor für den Fall, dass Asylsuchende ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen. Das können die Absenkung der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz sein oder – bei abgelehnten Asylsuchenden – die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach §60b Aufenthaltsgesetz.

2. Mit welchen Möglichkeiten kann im Rahmen des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes zusätzlich oder alternativ auf das Vorhandensein eines Identitätsnachweises eingewirkt werden?

Die Mitwirkungspflichten sind bereits detailliert bundesgesetzlich geregelt. Ist kein Pass, Ausweis oder sonstiges Personaldokument vorhanden, hat das Bundesamt die im Asylgesetz beschriebenen Befugnisse, Daten zur Identitätsklärung zu erheben. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht. Auch wenn Geflüchtete ihren Mitwirkungspflichten nachkommen, kann in vielen Fällen kein Personaldokument beschafft werden. Daraus die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in der Erstaufnahmeeinrichtung über das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz abzuleiten, birgt Ungerechtigkeiten und Benachteiligung gegenüber anderen Gruppen geflüchteter Menschen.

3. Welche positiven sowie negativen Auswirkungen hat die beabsichtigte Gesetzesänderung für die Asylsuchenden im Hinblick auf die Dauer und den Erfolg des Asylverfahrens und / oder Integrationsprozesses?

Laut Statistik des Bundesamtes betrug die Asylverfahrensdauer im Jahr 2020 durchschnittlich 8,3 Monate. Im Jahr 2019 waren es noch 6,1 Monate. Sind noch Gerichtsverfahren anhängig, verlängert sich die Verfahrensdauer auf durchschnittlich 24,1 Monate. *Durch eine längere Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung wird die Verfahrensdauer nicht beschleunigt.* Die Geflüchteten können in dieser Zeit Phase keine Sprach- und Integrationskurse besuchen, keine Berufsausbildung machen oder einer Arbeit nachgehen. Sie leben weitgehend isoliert, ohne Kontakte und ohne Anteil am gesellschaftlichen Leben vor Ort. Die langen Wartezeiten sind zermürend, die Wohnsituation ist prekär, die Abschottung von der einheimischen Bevölkerung so weitreichend, dass ein Integrationsprozess gar nicht erst in Gang kommt. Insbesondere bei Minderjährigen, die in der EAB wohnen, stellt sich die Frage, wie die Schulpflicht erfüllt werden kann, die auch für Kinder über 14 Jahre gilt.

4. Welche positiven sowie negativen Auswirkungen hat die beabsichtigte Gesetzesänderung auf die aufnehmenden Kommunen?

Geflüchtete, die erst nach Abschluss ihres Asylverfahrens, spätestens nach 18 Monaten in die Kommunen verteilt werden, hätten dann viel Zeit und häufig auch die Motivation der ersten Phase nach der Ankunft verloren. Diese Zeit hätte in den Kommunen bereits für Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestanden: Sprachkurse wären möglich gewesen, soziale Integration, die Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder auf eine Beschäftigung wären sinnvolle Maßnahmen, um Geflüchteten eine Perspektive zu bieten. Das würde sich auch für die Kommunen auszahlen, gelingende Integration ist gut für alle im Gemeinwesen. Eine positive Auswirkung für die später aufnehmenden Kommunen nach einer längeren Verweildauer der Geflüchteten in der Erstaufnahmeeinrichtung kann ich deshalb nicht vermuten. Worin sollte diese bestehen, wenn Menschen dann doch in die Kommune kommen, deren Integrationsprognose durch längeres Verweilen in der EAB gesenkt wurde?

5. Welche positiven sowie negativen Auswirkungen hat die beabsichtigte Gesetzesänderung für die Situation in und um die Erstaufnahmeeinrichtung Suhl?

Die Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl ist nicht für einen längeren Aufenthalt ausgelegt. Die Wohnverhältnisse sind beengt, es ist nicht ausreichend Privatsphäre vorhanden, eine Beschulung der Kinder findet nicht statt. Besonders schutzbedürftige Geflüchtete finden keinen angemessenen Schutz. Es ist nicht ausreichend soziale und medizinische Betreuung und Begleitung vor Ort. Die Schulen der Stadt Suhl müssten die Beschulung aller schulpflichtigen Kinder leisten, was kaum realistisch erscheint. Die Gesetzesänderung würde bedeuten, dass mehr soziale und medizinische Betreuungs-, Bildungs-, Beratungs- und Freizeitangebote und eine würdige Wohnsituation geschaffen werden müssten, die den Belangen besonders Schutzbedürftiger Rechnung trägt. Die Projekte in Trägerschaft des Evangelischen Kirchenkreises, die vor Ort unter der Überschrift „Migrationsdienst Südthüringen“ arbeiten, berichten von stetig steigender Nachfrage nach Beratung, der sie schon jetzt kaum nachkommen können. Es erscheint fraglich, ob eine längere Verweildauer in der EAB und die sich damit potenzierenden Probleme die Akzeptanz der Suhler Bürger*innen und Behörden für die EAB erhöht.

6. Wie bewerten Sie die Verteilung der Flüchtlinge auf Thüringer Kommunen nach aktuell geltendem Recht?

Grundsätzlich begrüßen die evangelischen Kirchen die aktuell geltende Regelung und plädieren für eine möglichst zügige Umverteilung in die Kommunen. Unter integrationspolitischem Gesichtspunkt ist das sinnvoll und nachhaltig. Evangelische Gemeinden und Flüchtlingsinitiativen haben Strukturen für die Begleitung und Integration Geflüchteter aufgebaut. Alle Erfahrungen zeigen, dass persönliche Kontakte und menschliche Kommunikation unabdingbar sind für eine nachhaltige Integration. Außerdem ist wichtig, dass die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte die *vorhandenen*

Spielräume für eine gelingende Integration der Geflüchteten auf der Basis aktuell geltenden Rechts optimal nutzen.

7. Welche Alternativen sehen Sie zur Erhöhung der Höchstverweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung, um zu einer für die Kommunen gerechteren und handhabbareren Verteilung zu gelangen?

Diese Frage konstruiert einen Gegensatz, der so aus unserer Sicht nicht besteht. Wie ausgeführt, ist eine möglichst kurze Verweildauer in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes eine *der sinnvollsten und nachhaltigsten Maßnahmen für eine gute Integrationsprognose für geflüchtete Menschen. Eine möglichst gute Integrationsprognose kommt auch den schließlich aufnehmenden Kommunen zu Gute.* Die Landkreise und kreisfreien Städte *müssen vom Land darin unterstützt werden*, angemessene Unterkünfte für Geflüchtete zur Verfügung zu stellen, Gewaltschutzkonzepte umzusetzen, besonders schutzbedürftige Geflüchtete und Familien bedarfsgerecht in Wohnungen unterzubringen und geeignete Unterstützungsstrukturen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört auch die psychotherapeutische und psychologische Begleitung traumatisierter geflüchteter Menschen.

Mit freundlichen Grüßen

Oberkirchenrat